

Die „Praxisgebühr“ in Ihrer internistischen Praxis



Sehr geehrte Patientinnen und Patienten!

Bei jedem ersten Arztkontakt im Quartal (Januar-März / April-Juni / Juli-September / Oktober-Dezember) müssen Sie 10 € „Praxisgebühr“ zahlen. Der Gesetzgeber hat alle Ärzte trotz unserer Einwände zum Kassieren verpflichtet. Die von Ihnen zu entrichtenden 10 € sind kein Arzthonorar. Ihre 10 € werden an die Krankenkasse weitergeleitet, indem sie Ihrem Arzt automatisch abgebogen werden, sogar auch dann, wenn er sie nicht vom Patienten erhalten hat. Die „Praxisgebühr“ ist also eine vorher zu zahlende **Kassengebühr!** Der Arzt besitzt keinen Handlungsspielraum und darf auf sie nicht verzichten. Sie erhalten von uns eine Quittung, die Sie zur Vermeidung doppelter Zahlung sorgfältig aufbewahren müssen.

Wir bitten Sie auch um Beachtung aller weiteren Informationen:

- Nach Zahlung der Praxisgebühr wird für die weiteren notwendigen Arztkontakte in demselben Quartal beim selben Arzt keine weitere Kassengebühr fällig.
- Arztkontakte bei weiteren Ärzten in dem betreffenden Quartal sind gebührenfrei, wenn man eine **Überweisung** für diesen Arzt vorlegen kann und der Arzt zur selben "Behandlungsklasse" gehört. Dabei gibt es folgende "Behandlungsklassen":
niedergelassene Ärzte • Zahnärzte • Psychotherapeuten • Notdienste
- Überweisungen von Ärzten zu Zahnärzten und umgekehrt von Zahnärzten zu Ärzten überkreuzen die "Behandlungsklassen", d.h., die Praxisgebühr muss erneut bezahlt werden.

Aus den vier "Behandlungsklassen", vier Quartalen pro Jahr und zehn Euro pro Behandlungsklasse, Quartal und Person sind also maximal 160 Euro pro Jahr und Person zu bezahlen, vorausgesetzt der Patient besucht nicht mehrere Ärzte pro Quartal ohne Überweisung.

Keine neue Praxisgebühr für Behandlung in einer anderen Praxis bei Überweisung

Als gesetzlich Versicherte oder Versicherter bezahlen Sie eine Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal bei erstmaliger Inanspruchnahme eines Arztes – ganz gleich, ob es sich um einen Hausarzt, einen Facharzt oder einen Psychotherapeuten handelt. Wenn Sie dann mit Überweisung zu weiteren Ärzten gehen, brauchen Sie die Praxisgebühr nicht noch einmal zu bezahlen. Die Praxisgebühr fällt also nur einmal pro Quartal an, egal wie oft Sie zum selben Arzt gehen und egal wie viele Ärzte Sie mit Überweisung aufsuchen. Auch wenn Sie sich im Krankenhaus ambulant behandeln lassen wollen, zahlen Sie die Praxisgebühr von 10 Euro. Es sei denn, Sie haben eine Überweisung. Beim Zahnarzt müssen Sie eine separate Praxisgebühr bezahlen, sofern es sich nicht um eine Vorsorgeuntersuchung handelt.

Zuzahlungsfreie Überweisungen

Ihr Internist kann Sie an alle Kassenärzte zuzahlungsfrei überweisen, also auch zum Gynäkologen oder zum Augenarzt. Grundsätzlich kann jeder Facharzt zur Weiterbehandlung an einen anderen Facharzt überweisen. Überweisungen zu Ärzten desselben medizinischen Fachgebiets sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Wenn Sie also bei einem anderen Facharzt desselben Gebietes und der gleichen Versorgungsgruppe eine zweite Meinung einholen möchten, müssen Sie in der Regel auch ein zweites Mal die Praxisgebühr zahlen, da zwei verschiedene Vertragsärzte konsultiert werden.

Zuzahlungsfreie Untersuchungen

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von allen Zuzahlungen befreit, damit auch von den Praxisgebühren. Ferner sind Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen von der Praxisgebühr befreit. Hierzu gehören u. a. Krebsfrüherkennungsuntersuchungen:

- Bei Männern ab 45 in Verbindung mit der Untersuchung des äußeren Genitals und der Prostata Untersuchung der Haut, ab dem Alter von 50 Untersuchung des Dickdarms und des Rektums, Darmspiegelung ab dem 56. Lebensjahr.
- Gesundheits-Check ab dem 35. Lebensjahr alle zwei Jahre für gesetzlich Krankenversicherte. Schwerpunkte sind die Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.
- Schutzimpfungen, insbesondere gegen Kinderlähmung, Diphtherie, Tetanus, Mumps, Masern, Röteln, Keuchhusten, Influenza, Hirnhauterreger (keine Reiseprophylaxe).
- Jährlich zwei Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt.

Praxisgebühr gilt auch für Notfälle

Wenn Sie eine ärztliche Leistung im Notfall oder im organisierten Notfalldienst in Anspruch nehmen, müssen Sie eine Praxisgebühr von 10 Euro zahlen. Die Praxisgebühr für die Behandlung im Notfall wird jedoch nur einmal im Quartal fällig, das heißt, unabhängig davon, wie oft Sie im Quartal den organisierten Notfalldienst oder ärztliche Leistungen im Notfall in Anspruch nehmen.

Als Beleg für die von Ihnen gezahlte Praxisgebühr gilt gleichfalls eine Quittung, die Ihnen der behandelnde Arzt ausstellt. Diese Quittung unterscheidet sich farblich von der Quittung, die Sie im Rahmen der Regelversorgung, also bei uns erhalten. Überweisungen in den organisierten Notfalldienst sind ebenfalls zuzahlungspflichtig.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von Zuzahlungen befreit.

Auch nur bei Ausstellung eines Rezeptes sind 10 € Praxisgebühr zu zahlen

Generell zahlen gesetzlich Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Praxisgebühr von 10 Euro, sobald sie eine ärztliche Leistung eines Haus- oder Facharztes in Anspruch nehmen. Das ist bereits der Fall, wenn Sie sich in der Praxis Blut abnehmen oder ein Rezept ausstellen lassen. Auch für Wiederholungsrezepte müssen Sie grundsätzlich eine Praxisgebühr entrichten.

Keine Praxisgebühr bei einem Arbeitsunfall

Unfallverletzte, deren Heilbehandlung und Rehabilitation nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt ist, müssen keine Praxisgebühr zahlen. Auch brauchen Sie keine Zuzahlungen für Arzneimittel und Heilmittel zu leisten, sofern die Verordnung zur Behandlung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ausgestellt wurde.

Bei Behandlung bis ins nächste Quartal wird neue Bezahlung der Praxisgebühr fällig

Dauert eine Behandlung bis in das nachfolgende Quartal, müssen Sie nochmals eine Praxisgebühr zahlen. Die Praxisgebühr deckt beliebig viele Behandlungen ab, allerdings nur innerhalb eines Quartals. Grundsätzlich gelten Überweisungen nur für das Quartal ihrer Ausstellung.

Nur in Ausnahmefällen sind Überweisungen, die unmittelbar vor Quartalsende ausgestellt wurden, auch über das Quartalsende hinaus gültig, z. B. bei Laboruntersuchungen von Blut- oder Gewebeproben. Laborärzte dürfen also in dem Fall keine Praxisgebühr erheben, wenn kurz vor Quartalsende eine Blut- oder Gewebeprobe entnommen wird, die das Labor erst im darauf folgenden Quartal analysieren kann.

Nicht bei jedem Zahnarztbesuch sind 10 Euro Praxisgebühr zu zahlen

Bei Erwachsenen wird für zwei zahnärztliche Kontrolluntersuchungen im Jahr keine Praxisgebühr erhoben. Neben einer eingehenden Untersuchung kann der Zahnarzt auch weitere Maßnahmen zur Diagnose und Vorsorge wie Röntgen oder Zahnfleischuntersuchung durchführen, ohne dass hierfür die Praxisgebühr fällig wird. Dies gilt auch, wenn in derselben Sitzung eine Zahnsteinentfernung (diese ist einmal im Jahr zu Lasten der GKV abrechnungsfähig) durchgeführt wird. Kinder unter 18 Jahren sind von Zuzahlungen und Praxisgebühren befreit. Im Übrigen zahlen gesetzlich Versicherte ab 18 für den ersten Zahnarztbesuch im Quartal eine Praxisgebühr von 10 Euro.

Die Quittung über die gezahlte Praxisgebühr kann ggf. eine Überweisung ersetzen

Die Quittung für die bereits bezahlte Praxisgebühr kann die Überweisung ersetzen, so dass keine erneute Praxisgebühr fällig wird. Dies gilt für Fälle, in denen eine Überweisung nicht ausgestellt werden kann. Das ist der Fall bei einem psychologischen Psychotherapeuten, bei einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder bei einer ambulanten Behandlung durch ein Krankenhaus.

Nur in bestimmten Sonderfällen ist bei den Praxisgebühren eine Ermäßigung möglich

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen ihren Versicherten eine hausarztzentrierte Versorgung anbieten. Dazu können die Kassen mit Hausärzten entsprechende Verträge abschließen. Wenn Sie als Versicherte und Versicherter daran teilnehmen wollen, dann verpflichten Sie sich gegenüber Ihrer Krankenkasse, zuerst immer einen bestimmten Hausarzt aufzusuchen. Im Gegenzug können Sie von Ihrer Krankenkasse eine Ermäßigung bei den Praxisgebühren oder einen anderen Bonus bekommen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Chronikerprogrammen oder für die regelmäßige Teilnahme an Früherkennungs-Untersuchungen: Ihre Krankenkasse kann Ihnen dafür beispielsweise eine Ermäßigung bei den Praxisgebühren oder Sachpreise gewähren.

Ihre Internistenpraxis